

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 40, S. 403–405), berichtigt am 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 12, S. 54)

# **Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre**

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Studienbeginn**

Das Studium im Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Theologie, der Religions-, Sozial- oder Humanwissenschaften, der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem gleichwertigen, mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. nicht in einem Master-, Magister- oder Diplomstudiengang der Caritas- oder Diakoniewissenschaft eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie solide Kenntnisse auf dem Gebiet der Theologie, der Religions-, Sozial- oder Humanwissenschaften oder der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften erworben hat. Erforderlich hierfür ist, dass der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen des ersten Hochschulstudiums im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zu einer entsprechenden Thematik seine/ihre Abschlussarbeit angefertigt oder fachspezifische Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 25 ECTS-Punkten erbracht hat. Sofern der Bewerber/die Bewerberin geeignete Nachweise hierüber vorlegen kann, genügt es auch, wenn die gemäß Satz 1 geforderten Kenntnisse im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einer karitativen oder diakonischen Einrichtung erworben wurden.

(3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht über Deutschkenntnisse verfügen, die den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Anforderungen genügen, können zum Studium im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht wird.

### § 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses (Leistungsübersicht – Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2,
4. eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise im Fall einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung sowie eine Kopie der Bescheinigung der zuständigen staatlichen Stelle, in der die Gleichwertigkeit der Vorbildung anerkannt wird,
5. gegebenenfalls geeignete Nachweise über eine berufliche Tätigkeit in einer karitativen oder diakonischen Einrichtung und über die dadurch erworbenen Kenntnisse im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1,
6. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
7. ein zweiseitiges Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre dargelegt werden, sowie
8. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Master-, Magister- oder Diplomstudiengang der Caritas- oder Diakoniewissenschaft eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es der Kopie einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erreichten ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) schriftlich bei der Zulassungskommission für den Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre (Postanschrift: Theologische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit, Platz der Universität 3, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale beziehungsweise beglaubigte Kopien der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Theologische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus den Direktoren/Direktorinnen der beiden Arbeitsbereiche Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit beziehungsweise Christliche Gesellschaftslehre sowie dem Direktor/der Direktorin eines weiteren Arbeitsbereichs der Theologischen Fakultät, die jeweils den Status eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin haben. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an der Theologischen Fakultät tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten; auch in diesem Fall muss gewährleistet sein, dass die beiden in Satz 1 bezeichneten Arbeitsbereiche durch je ein Mitglied der Zulassungskommission vertreten sind. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder der Zulassungskommission sowie ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist möglich. Den Vorsitz führt der Direktor/die Direktorin des Arbeitsbereichs Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Theologische Fakultät den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Theologischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vom 9. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 36, S. 226–227), zuletzt geändert am 19. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 64, S. 394), außer Kraft.

Freiburg, den 10. Juni 2011

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor